

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Freitag, den 21 Nov. 1800.

Drittes Quartal.

Den 30 Brümäre IX.

Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom 11. Nov.

Der Vollz. Rath — nach angehörtem Bericht sei-
nes Finanzministers über die Vollziehung der Gesetze
vom 6. und 29. Weim. 1800, über die Entrichtung
der für das Jahr 1800 versfallenen Grund- und Bo-
denzinsse — beschließt:

1. Die Verwaltungskammern sollen, sobald ihnen der gegenwärtige Beschluß wird zugekommen seyn, die Lage bestimmen, an welchen die Zinspflichtigen in jedem Cantone die dem Staate schuldigen Grund- und Bodenzinsse zu entrichten haben sollen.
2. Die Bestimmung dieser Lage muß zwischen den 10. Jenner und 10. Hornung 1801 fallen, mit Ausnahme derjenigen Grundzinsposten, deren der §. 5. des Gesetzes vom 6. Okt. Meldung thut.
3. Die Verwaltungskammern werden dafür sorgen, daß die Tabellen über die Frucht- und Wein- Mittelpreise von den Jahren 1795 und 1799 in ihren Cantonen hinlänglich bekannt gemacht werden.
4. Der Finanzminister wird den Verwaltungskammern eine besondere, von dem Vollz. Rath genehmigte Vorschrift übersenden, welche dieselben zu Aufstellung der Verzeichnisse derjenigen Zinspflichtigen, welche nach dem Gesetz vom 29. Okt. um einen längern Termin, oder gar um einen Nachlaß ansuchen, zu befolgen haben werden.
5. Die Verwaltungskammern sollen gehalten seyn, dem Finanzminister alle 14 Tage einen genauen Bericht über die Vollziehung der Gesetze vom 6. und 29. Weim. einzusenden, und sind hiemit für die ihnen dabei obliegenden Pflichten, besonders verantwortlich erklärt.
6. Der Finanzminister ist mit der Vollziehung gegen-

wärtigen Beschlusses beauftragt, welcher gedruckt,
publiziert und in das Tagblatt der Gesetze eingerückt
werden soll. Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 13. Nov.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Botschaft des Vollz. Rathes betreffend die
Ertheilung des helvet. Bürgerrechts an Fremde.)

Indessen sind diese Ausnahmen mehr als genug, um
auf eine wesentliche Lücke im Gesetze aufmerksam zu
machen, und über die Folgen derselben Besorgnisse zu
erregen. Nach der ehemaligen und noch bestehenden
Einrichtung, liegt jeder Gemeinheit von Ortsbürgern
die Unterhaltung ihrer hilfbedürftigen Mitglieder ob:
Sobald wie aber helvetische Bürger keiner solchen Ge-
meinheit angehören, können sie von Rechts wegen nir-
gends woher, als vom Staate selbst Hilfe verlangen.
Dies ist bereits der Fall mit einer grossen Anzahl von
Naturalisirten, die sich schon unter den ehevorigen Ver-
fassungen ohne Ortsbürgerrecht befanden, und wird
auch mit den neu aufgenommenen helvetischen Bürgern
der Fall seyn, insofern nicht dagegen zeitige Vorkeh-
rungen getroffen werden. Aus dem Verzeichnisse der
letzteren ergibt es sich, daß die bisherigen Annahmen
beynahe ganz allein in Handwerksleuten bestanden; so
nothwendig und nützlich nun auch diese Classe von
Einwohnern ist, so verschaffen doch ihre Berufsarten
gewöhnlich kein solches Auskommen, daß die selbststän-
dige Existenz nicht nur denen die sie ausüben, sondern
auch ihren Familien für die Zukunft gesichert würde.
Vielmehr ist von dieser Seite, ein Zuwachs von Last
vorauszu sehen, wodurch der Regierung die Mittel zu
allgemeinen und zweckmäßigen Unterstützungsanstalten
immer mehr entzogen werden.

Der Vollz. Rath glaubt Euch daher, B. G., vorzuschlagen zu müssen:

1. Die zufolge dem Gesetze vom 29. Weim. angenommenen helvetischen Bürger — denn andere können nicht in dieser Eigenschaft anerkannt werden — zur Erwerbung eines Ortsbürgerrechts inner einer bestimmten Zeit anzuhalten, und im Fall der Nichtentsprechung, dieselben ihres Staatsbürgerrechtes verlustig zu erklären.
2. Den 20jährigen Aufenthalt, welchen die Constitution zum Erwerbungsbedinge für das helvetische Bürgerrecht macht, in Zukunft nur vom Zeitpunkt ihrer Annahme her, berechnen zu lassen, und hie-mit die Ertheilung von Bürgerbriefen, ausserordentliche Fälle ausgenommen, für einmal einzustellen.

Durch diese doppelte Verfügung würde sowohl in jenem Gesetze begangener Fehler wieder gut gemacht, als auch der natürliche Sinn eines unrichtig ausgelegten Constitutionsartikels, hergestellt, ohne dabei die wirklich angenommenen Bürger, aus einem rechtmäßigen Besitze zu verdrängen, oder demjenigen, was unsere künftige Verfassung über diesen Gegenstand bestimmen wird, vorzugreifen.

Verzeichniß der Fremden die zufolge dem S. 20 der Constitution, und dem Gesetze vom 29. Okt. 1798 in das helvetische Bürgerrecht aufgenommen worden sind:

- Im C. Aargau:** 1 Fabrikarbeiter, 1 Notarius, 1 Schneider. Summa 3.
- Im C. Baden:** 1 Goldschmied, 1 Hufschmied, 1 Knopfmacher, 3 Krämer, 1 Müller, 3 Pfarrer, 1 Schneider, 1 Schuster, 1 Schreiner, 1 Strumpfw Weber. Summa 14.
- Im C. Basel:** 4 Bedienten, 1 Buchdrucker, 13 Fabrikarbeiter, 2 Flachmahler, 1 Gastwirth, 1 Gärtner, 1 Glockengiesser, 1 Graveur, 3 Handelsleute, 1 Kunstmahler, 2 Kutscher, 1 Kürschner, 3 Landarbeiter, 1 Messerschmied, 2 Veruquier, 4 Schneider, 4 Schuster, 15 Schreiner, 1 Schriftgiesser, 2 Schlosser, 1 Steinhauer, 1 Sporrer, 2 Strumpfw Weber, 1 Tagelöhner, 1 Tanzmeister, 1 Tuchmacher, 1 Weißgerber, 1 Wollenweber. Summa 72.

Im C. Bern: 2 Pfister, 1 Fabrikarbeiter, 2 Handelsleute, 1 Landarbeiter, 1 Metzger, 2 Schuster, 1 Schreiner, 3 Strumpfw Weber. Summa 13.

Im C. Lem an: 2 Aerzte, 3 Handelsleute, 1 Hufschmied, 3 Landarbeiter, 1 Schneider, 1 Schuster, 1 Steinhauer. Summa 12.

Im C. Linth: 1 Schneider.

Im C. Luzern: 2 Fabrikarbeiter, 1 Gastwirth, 2 Handelsleute, 1 Hufschmied, 1 Metzger, 1 Schneider, 1 Schuster, 2 Schreiner. Summa 13.

Im C. Senti s: 1 Arzt, 1 Bedienter, 1 Glaser, 1 Hafner, 1 Handschuhmacher, 1 Kaminfeger, 1 Knopfmacher, 2 Landarbeiter, 1 Maurer, 1 Metzger, 1 Müller, 1 Müllennmacher, 1 Veruquier, 1 Sagenfeiler, 1 Schulmeister, 3 Schneider, 8 Schuster, 1 Schreiner, 3 Steinhauer, 7 Tagelöhner, 1 Uhrenmacher, 2 Zimmerleute. Summa 41.

Im C. Solothurn: 2 Handelsleute, 3 Knopfmacher, 2 Krämer, 1 Maurer, 2 Tagelöhner. Summa 11.

Im C. Thurgau: 1 Messerschmied.

Im C. Zürich: 1 Bedienter, 1 Drechsler, 1 Musikus, 1 Müller, 3 Schneider, 1 Schuster, 3 Steinhauer. Summa 11.

In den übrigen Cantonen keine.

Summa in der ganzen Republik: 3 Aerzte, 2 Pfister, 6 Bedienten, 1 Buchdrucker, 1 Drechsler, 17 Fabrikanten, 2 Flachmahler, 2 Gastwirth, 1 Gärtner, 1 Glaser, 1 Glockengiesser, 1 Goldschmied, 1 Graveur, 1 Hafner, 14 Handelsleute, 1 Handschuhmacher, 3 Hufschmiede, 1 Kaminfeger, 5 Knopfmacher, 5 Krämer, 1 Kunstmahler, 2 Kutscher, 1 Kürschner, 9 Landarbeiter, 2 Maurer, 2 Messerschmiede, 3 Metzger, 1 Musikus, 1 Müller, 1 Müllennmacher, 1 Notarius, 3 Veruquier, 3 Pfarrer, 1 Sagenfeiler, 1 Schulmeister, 15 Schneider, 18 Schuster, 20 Schreiner, 1 Schriftgiesser, 2 Schlosser, 8 Steinhauer, 1 Sporrer, 6 Strumpfw Weber, 10 Tagelöhner, 1 Tanzmeister, 1 Tuchmacher, 1 Uhrmacher, 1 Weißgerber, 1 Wollenweber, 2 Zimmerleute. Summa 191.

Folgende Botschaft wird verlesen und einer besondern aus den B. Bah, Cartier und Legler befehden Commission überwiesen:

B. G.! Der Volkz. Rath erhielt schon mehrere Bittschriften ausgewanderter Schweizer, welche als Offiziers unter den Schweizertruppen in fremdem Sold und gegen das Vaterland unter den Waffen stunden, und wünschen nun wieder in dasselbe zurückkehren und der Wohlthat des Amnestiegesetzes theilhaftig gemacht werden zu können. Unter diesen hat Anton Carl Glutz, gewesener Landvogt zu Falkenstein im Canton Soloth. und Alois Raymann von Galles-Kappel im C. Linth, dem Volkz. Rath der gesetzlichen Schonung würdig zu seyn geschienen. Er hat Kenntniß von einigen andern, welche im nemlichen Fall sich befinden, und eher in die Classe der Verirrten und durch das Zusammentreffen unglücklicher Umstände misgeleiteten als in die, der wirklich gefährlichen Bürger zu setzen sind.

Der Volkz. Rath besorgt, daß die besondern Begnadigungsvorschläge, die er dem gesetzgebenden Rath, zufolge des §. 4, des Gesetzes vom 23. Horn., über die Individuen eingeben soll, Sie B. G. in Ihren wichtigen Arbeiten unterbrechen würden, und glaubt mithin Ihnen vorschlagen zu können, der vollziehenden Gewalt eine Vollmacht zu ertheilen, die sie begwältigen würde, ausgewanderten Officiers, in Fällen wo wirklich Nachsicht statt haben könnte, die Wohlthat des Amnestiegesetzes angehehen zu lassen.

Der Volkz. Rath ladet Sie, B. Gesetzgeber ein, diesen Vorschlag Ihrer weisen Prüfung zu unterwerfen, und versichert Sie zum Voraus, daß er davon nur mit der größten Vorsicht und der strengsten Gerechtigkeit, Gebrauch machen wird.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Civil-Gesetzgeb. Commission überwiesen:

Die Bürgerinn Maria Esther Rugemont, geb. Sumi, bittet in heyligender Zuschrift, um die förmliche und feyerliche Legitimation ihres Sohnes, den mit ihr der B. Verod von Desch gezeugt hat. Sie glaubt um so eher Gewährung ihrer Bitte hoffen zu dürfen, da Verod sich als Vater des Kindes erklärte, und sie geheyrathet haben würde, wenn er beim Leben geblieben wäre.

Der Volkz. Rath empfiehlt Ihnen B. Gesetzgeber, um so mehr dieses Anliegen, da von ihm die Berufigung einer Mutter und die öffentliche Ehre ihres Sohnes abhängt.

Die Militaircommission legt einen Bericht über die Errichtung einer Grenadiercompagnie, in jedem Bataillon leichter Infanterie, vor, der für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt wird.

Die Finanzcommission legt folgenden Bericht vor, dessen Antrag angenommen wird.

Die beyden Städte Büren und Nidau im Canton Bern waren kraft alter, vordem stets respectirter Titel im Besitze des Ohmgelds und es war diese Abgabe auf den Wein eine der ergiebigsten Quellen ihrer Einkünfte.

Mit der allgemein eingeführten Getränkeauslage ist aber die Beziehung dieses Ohmgelds nicht mehr verträglich, was denn diesen Städten, so wie so viel andern, den empfindlichsten Nachtheil zufügt. Sie sind daher auch jede für sich mit Vorstellungen eingekommen, worin sie sich über Benachtheiligung in ihrem Eigenthum beschwerten und daher schliessen, daß ihnen die ausschließliche Beziehung des Ohmgelds noch ferner überlassen, oder wie Nidau beysügt, daß ihm dafür eine Entschädniß geleistet werden möchte.

Diese Begehren sind aber keineswegs neu. Bey der vorherigen Gesetzgebung sind viele ähnliche eingelangt, worunter selbst ein früheres der Stadt Nidau war. Bey der damals vorgenommenen Untersuchung fand man aber, daß die Ohmgeldsgerechtigkeit ein Privilegium wäre, welches wie andere dergleichen Rechte mit der Revolution gefallen sey und daß solche jetzt einzig der Repräsentation des Volks zukommen könne. Man fand dem zufolge auch, daß es eben so wenig der Fall seyn könne, für den Verlust dieser Gerechtigkeit eine Entschädniß zu leisten, als aber für den Verlust ehedoriger herrschaftlicher Rechte oder gar der Souverainität.

(Die Forts. folgt.)

Ankündigung.

Im Verlag des B. Joh. Jakob Hausknecht, Buchhändler in St. Gallen, ist so eben nachstehendes interessantes Werkgen erschienen: (eine critische Anzeige desselben folgt in einem der nächsten Stücke des Republikaners).

Gesunder Menschenverstand über die Kunst Völker zu beglücken. Eine Morgengabe allen Völkern, Volksregierern, Priestern, Lehrern, Eltern und Freunden der gegenwärtigen und künftigen Generationen dargereicht mit warmem Brudergefühl von ihrem Freunde und Weltmitbürger Andr. Moser.